

muri
b e r n

GEBÜHRENTARIF

zum

Abfallreglement

Der Gemeinderat Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 30 des Abfallreglementes vom 22.11.1994, folgende Tarifvorschriften:

Art. 1

Gebührenarten Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus:
 - Grundgebühr
 - Volumengebühr

Art. 2

Gebührenerhebung ¹ Auf folgenden Abfällen wird eine Volumengebühr erhoben:
 - Abfälle für die Verbrennung (inkl. sperrige Güter)
 - Abfälle für die Kompostierung

Art. 3¹⁾

Grundgebühren Es ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten je

- Einfamilienhaus	CHF	130.00
- Zweifamilienhaus / Doppeleinfamilienhaus	CHF	240.00
- Mehrfamilienhaus ab 3 Wohnungen pro Wohnung	CHF	110.00
- Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb, welcher die Infrastruktur der Gemeinde beansprucht bei		
1 bis 4 Beschäftigten	CHF	130.00
5 bis 19 Beschäftigten	CHF	265.00
20 bis 50 Beschäftigten	CHF	528.00
über 50 Beschäftigten	CHF	1'055.00

Art. 4¹⁾

Volumengebühr Die Sackgebühren für brennbare Abfälle betragen für

- 17 l	CHF	1.00
- 35 l	CHF	2.00
- 60 l	CHF	3.50
- 110 l bis 140 l	CHF	6.30

Die Containergebühren für brennbare Abfälle betragen je

- 240 l - Container	CHF	13.50
- 360 l - Container	CHF	20.00
- 770 bis 800 l - Container	CHF	44.00

Die Sperrgutgebühren betragen je Einzelstück

- Gebührenmarke 60 l (stuhllähnlich)	CHF	3.50
- Gebührenmarke 110 l (sofa- oder schrankähnlich)	CHF	6.30

¹⁾ Fassung vom 14. September 2020 / Inkraftsetzung 1. Januar 2021

Die Gebühren für kompostierbare Abfälle betragen je Einzel-Vignette

- 140 l - Container	CHF	3.80
- Bündel Äste (analog 140 l-Container)	CHF	3.80
- 240 l - Container	CHF	7.00
- 360 l - Container	CHF	10.00
- 770 bis 800 l - Container	CHF	22.00

Die Gebühren für kompostierbare Abfälle betragen je Jahres-Vignette

- 140 l - Container	CHF	80.00
- 240 l - Container	CHF	132.00
- 360 l - Container	CHF	203.00
- 770 bis 800 l - Container	CHF	405.00

Art. 5

Abgabe

¹ Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

² Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment der Gebührenmarken sowie über die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

³ Die zur Abgabe gelangenden Säcke müssen so beschaffen sein, dass sie den aktuellen umweltgerechten Anforderungen genügen.

Art. 6

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Kehrriechsäcke und -gebilde ohne Gebührenmarken werden nicht abgeführt; ebenso nicht gekennzeichnete sperrige Güter.

² Container, die nicht mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen oder überfüllt sind, werden nicht geleert.

Art. 7

Keine Zusatzgebühren

¹ Für die Abfuhr von Abfällen für die Deponie (Grobgut), für Glas, Metall, Papier und Karton wird keine Gebühr erhoben.

² ...²⁾

Art. 8

Schuldner

¹ Die Grundgebühr für Haushaltungen wird vom Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer erhoben; vorbehalten bleibt die Abwälzung auf den Mieter.

² Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben haftet der Betriebsinhaber oder die Gesellschaft für die Gebühren.

²⁾ Fassung vom 11. Dezember 2017 / Inkraftsetzung 1. Januar 2018

Art. 9

Bezug

¹ Die Grundgebühren werden durch die Finanzverwaltung fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen, für Kontrollen und für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von fünf Prozent geschuldet.

Art. 10

Besondere Dienstleistungen

¹ Der Kontrollaufwand wird gemäss den Regieansätzen des Baumeisterverbandes berechnet. Der Aufwand Dritter wird mit einem Unkostenzuschlag von 20% versehen.

² Für grössere Abfallmengen verrechnet die Gemeinde kostendeckende Gebühren.

Art. 11¹⁾

Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt auf den 1.1.2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Tarifansätze.

Muri bei Bern, 15. Mai 2017 / 11. Dezember 2017 / 14. September 2020

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Thomas Hanke

Corina Bühler

¹⁾ Fassung vom 14. September 2020 / Inkraftsetzung 1. Januar 2021